

Der „anerkannte“ Sachverständige

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Sachverständige sind in nahezu allen Lebensbereichen tätig. In einer modernen Dienstleistungsgesellschaft und einem Industriestaat kommen Behörden, Gerichte, Unternehmen und Privatpersonen ohne Sachverständige nicht mehr aus. Die Tätigkeit der Experten ist gefragt bei Bauschäden, Kfz-Unfällen, Immobilienbewertungen, Produkthaftungsfällen und im medizinischen Bereich, um nur einige Bereiche zu nennen.

I. Sachverständigenqualifikation

Die Qualifikation der auf den verschiedenen Gebieten tätigen Sachverständigen ist sehr unterschiedlich. Da gibt es solche, die öffentlich bestellt und vereidigt sind, andere, die über eine Zertifizierung verfügen, wieder andere, die (verbands-)geprüft sind und solche, die qua eigener „Ernennung“ tätig werden. Die Rechtsprechung fordert für die berechnete Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“ eine überragende Sach- und Fachkunde in einem konkret definierten Sachgebiet.¹ Diese Qualifikation wird bei solchen Personen vermutet, die einen auf das Sachgebiet bezogenen Meisterbrief vorweisen können, über einen erfolgreichen Abschluss als Techniker verfügen oder einen entsprechenden Ingenieurtitel erlangt haben. Daneben gibt es seit der Grundsatzentscheidung des *BGH*² den so genannten „Autodidakten“. Das heißt auch derjenige darf sich als Sachverständiger in einem bestimmten – und zu benennenden – Sachgebiet bezeichnen, der sich die zu fordernde Sachkunde autodidaktisch angeeignet hat. So zum Beispiel durch eine langjährige Tätigkeit in einem entsprechenden Handwerks- oder Gewerbebetrieb oder auch durch eine Mitarbeit in einem Sachverständigenbüro in dem betreffenden Sachgebiet. Es wird dabei nicht zwingend vorausgesetzt, dass der Betreffende eine in dieses Sachgebiet fallende Ausbildung erfolgreich absolviert haben muss. Entscheidend ist allein, ob er den Nachweis führen kann, über die notwendige überragende Sach- und Fachkunde zu verfügen.

II. Werbung

Die Sachverständigen kommunizieren ihr Dienstleistungsangebot auf vielfältige Weise. Sei es, dass sie an ihrem Geschäftssitz eine Außenwerbung angebracht haben, in Telefon- und Branchenbüchern auf sich hinweisen, Visitenkarten verteilen, eine Homepage unterhalten, mit einem Mailing auf ihre Tätigkeit hinweisen

oder Werbemittel mit entsprechenden Hinweisen versehen, um nur einige Beispiele zu nennen. Selbstverständlich verwenden sie auch im Rahmen der Korrespondenz, der Gutachten- und Rechnungserstellung einen Briefbogen mit den erforderlichen Angaben wie Name, postalische Anschrift, Bankverbindung und außerdem der Angabe des konkreten Sachgebiets, in dem sie tätig sind. Diejenigen, die öffentlich bestellt und vereidigt sind, weisen auf die Bestellungskörperschaft hin und diejenigen, die über eine Zertifizierung verfügen, geben die zertifizierende Stelle an. Wenn ein Sachverständiger durch einen (Fach-)Verband anerkannt wurde, dann weist er in der Regel hierauf unter Nennung des Verbands hin. Unterbleibt ein solcher Hinweis auf den Besteller, Zertifizierer oder denjenigen der die Anerkennung ausgesprochen hat, dann folgt nicht selten eine Beanstandung.

III. Bisherige Rechtslage

Schon seit mehr als drei Jahrzehnten hat die Rechtsprechung immer wieder judiziert, derjenige Sachverständige der mit einer Anerkennung werbe, erwecke einerseits den Eindruck über eine besondere, den Standard seiner Mitbewerber deutlich überragende Qualifikation zu verfügen. Andererseits werde der Eindruck erweckt, dass diese Qualifikation in einer Prüfung vor einer dafür kompetenten Stelle mit Erfolg unter Beweis gestellt worden sei.³

Aus diesen Gründen ist zu fordern, dass der Sachverständige im Zusammenhang mit der Werbung für seine Anerkennung stets auch angeben muss, von welcher Institution er anerkannt wurde, da andernfalls eine Irreführung über die Betriebsverhältnisse iSv § 5 I 2 Nr. 3 UWG angenommen werden kann. Diese Rechtsansicht

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit zwei Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüflingenieurwesens. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und als Dozent tätig.

1 *BGH*, NJW-RR 1997, 1193 = WRP 1997, 946 (947) – Selbsternannter Sachverständiger.

2 *BGH*, NJW-RR 1997, 1193 = WRP 1997, 946 (947) – Selbsternannter Sachverständiger.

3 *BGH*, NJW 1984, 2365 = WRP 1984, 542 – Anerkannter Kfz-Sachverständiger; *LG Duisburg*, Ur. v. 15.5.2002 – 22 O 169/01, BeckRS 2002, 31258623, teilweise abgedruckt in WRP 2002, 853 – Anerkannter Sachverständiger. Zur Frage der berechtigten Verwendung der Bezeichnung „anerkannter Sachverständiger“ wird auf die vorgenannte Entscheidung des *BGH* verwiesen und ergänzend auf: *LG Bonn*, WRP 1978, 922.

wurde von zahlreichen Gerichten bestätigt.⁴ Außerdem verlangt die Rechtsprechung von dem Sachverständigen eine nach wie vor aktuelle Anerkennung durch die Organisation, die ihn überprüft hat. Andernfalls liege eine wettbewerbsrechtlich relevante Täuschung vor, weil die Gefahr bestehe, in dem Publikum werde die Fehlvorstellung hervorgerufen, der Werbende sei Teil der Fachorganisation und unterliege damit deren permanenter Qualitätsforderung und auch -überwachung.⁵

IV. Aktuelle Fälle

Trotz der doch eindeutigen Judikatur sind in der Praxis immer wieder aufs Neue Fälle Gegenstand außer- und gerichtlicher Auseinandersetzung wie nachstehende Beispiele belegen.

1. Bezeichnung entsprechend der Bestellung

Ein nach dem Thüringer Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22.3.2005 (ThürGÖbVI) bestellter Sachverständiger wähnte sich befugt, unter Berufung auf seinen Berufseid als Sachverständiger für das Vermessungs- und Geoinformationswesen aufzutreten und er vertrat die Ansicht, dieser Fachbereich umfasse neben der Ingenieurvermessung und der Landvermessung auch Katastervermessung und ebenso die Bewertung. Allerdings übersah der Sachverständige insoweit, dass er nicht befugt ist als „anerkannter Sachverständiger für die Bewertung von Gebäuden und Grundstücken“ zu werben. Eine entsprechende Bestellung war nicht erfolgt. Auch ist die Führung einer solchen Bezeichnung nach den einschlägigen Regelungen des ThürGÖbVI und der Sachverständigenordnung der Bestellungskörperschaft nicht gestattet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Vermessungswesen als Fachbereich neben der Ingenieurvermessung, der Landvermessung, der Katastervermessung auch die Bewertung umfasst. Das haben die angerufenen Gerichte⁶ bestätigt. Das Berufungsgericht führt hierzu aus:

„Mit der jeweiligen Bestellung verbindet der Verbraucher ein erhöhtes Maß an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die jeweilige Person. Ebenso erwartet der Verbraucher und kann auch erwarten, dass der jeweils Bestellte seine Bezeichnung entsprechend seiner Bestellung wählt. Da der Beklagte zwar Sachverständiger, aber kein anerkannter Sachverständiger ist, ist seine Werbung als anerkannter Sachverständiger falsch und damit irreführend.“⁷

2. Anerkannt – von wem?

Zwischen den Abbildungen eines historischen Rennfahrzeugs und einem Oldtimer bewarb ein „Kfz-Sachverständigenbüro“ unter Namensnennung des/der Inhaber/s und Gründungsdatum des Büros unter anderem Folgendes: „Anerkannte Sachverständige für Fahrzeugschäden und -bewertungen · Oldtimerbewertung“.

Eine Angabe, welche konkrete Institution die Anerkennung ausgesprochen hat erfolgte ebenso wenig wie ein Hinweis, welche Person/en über eine Anerkennung in den Sachgebieten „Fahrzeugschäden und -bewertungen“ und/oder „Oldtimerbewertung“ verfügt/en. Die Betreiber des Sachverständigenbüros wiesen darauf hin, einer der Sachverständigen sei von einem Fachverband, nämlich dem BVSK, für das Sachgebiet „Kfz-Schäden und Bewertungen“ anerkannt worden. Bei Austritt aus dem Verband sei die „Titelführung“ nicht verboten worden, schließlich sei die „Kfz-Prüfung“ erfolgreich abgelegt worden. Zumindest bestünde damit die Berechtigung, künftig mit dem Zusatz „Anerkannter Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertungen“ mit dem weiteren Zusatz „(BVSK, F. I. E. A.; a. D.)“ zu werben. Trotz der offensichtlich falschen Rechtsansicht konnte die Angelegenheit nicht außergerichtlich beigelegt werden. Erst in einem gerichtlichen Verfahren haben die Sachverständigen eingelenkt, so dass ein Anerkenntnisurteil erging.⁸

3. „Öffentlich anerkannter freier Sachverständiger“

Ein anderer Sachverständiger warb auf seiner Homepage unter dem Link „ÜBER UNS“ unter Abbildung seiner Person und Nennung des Namens mit der Bezeichnung „öffentlich anerkannter freier Sachverständiger“.

Eine solche Bezeichnung jedoch verstößt gegen das Irreführungsverbot des § 5 I 2 Nr. 3 UWG. Der Hinweis auf die öffentliche Anerkennung erweckt bei einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise den Eindruck, der Sachverständige sei vergleichbar einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen tätig und entsprechend legitimiert. Da dies jedoch nicht der Fall war, lag eine Täuschung über die Person des Werbenden vor, insbesondere über einen nicht vorhandenen Status sowie Zulassung als Sachverständiger. Eine andere lauterkeitsrechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht dadurch, dass der Sachverständige im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Bezeichnung noch den Zusatz „freier“ Sachverständiger geführt hat. Denn auch öffentlich bestellte und vereidigte, zertifizierte oder (verbands-) anerkannte Sachverständige sind frei in ihren Entscheidungen und Beurteilungen, denn andernfalls

4 Beispielhaft wird verwiesen auf folgende Entscheidungen: *LG Tübingen*, Ur. v. 17.2.1997 – 1 KfH O 138/96; *LG Duisburg*, Ur. v. 15.2.2002 – 22 O 169/01, BeckRS 2002, 31258623, teilweise abgedruckt in WRP 2002, 853 – Anerkannter Sachverständiger; *LG Essen*, Beschl. v. 20.2.2003 – 43 O 32/03, BeckRS 2016,02280; *LG Regensburg*, Ur. v. 17.10.2003 – 1 HK O 1635/03; *LG Aurich*, Anerkenntnisur. v. 20.9.2004 – 3 O 1005/04; *LG Dortmund*, Ur. v. 23.6.2005 – 18 O 5/05, BeckRS 2016, 02283.

5 *LG Essen*, Ur. v. 5.3.2003 – 42 O 120/02, BeckRS 2008, 03893 = WRP 2003, 1268 Ls. – Anerkannter Sachverständiger.

6 *AG Jena*, Ur. v. 2.4.2014 – 26 C 486/13, BeckRS 2014, 13193 = WRP 2014, 894 Ls.; *LG Jena*, Ur. v. 17.12.2014 – 1 HK S 3/14, BeckRS 2015, 05196 = WRP 2015, 520.

7 *LG Jena*, Ur. v. 17.12.2014 – 1 HK S 3/14, BeckRS 2015, 05196 = WRP 2015, 520 (521).

8 *LG Bochum*, Anerkenntnisur. v. 9.11.2015 – I-14 O 191/15.

könnte nicht von einem Sachverständigen ausgegangen werden. Eine solche Freiheit – respektive Unabhängigkeit – ist einem Sachverständigen wesensimmanent.⁹

Zudem widerspricht die Verwendung der Bezeichnung „öffentlich anerkannter freier Sachverständiger“ der Sorgfalt eines Sachverständigen und ist geeignet, die Entscheidung der Verbraucher bei der Auswahl eines solchen zu beeinträchtigen (§ 3 II UWG aF). Außerdem werden die Interessen von Mitbewerbern, die sich gemäß den lauterkeitsrechtlichen Regelungen verhalten, spürbar beeinträchtigt (§ 3 I UWG aF).

Der Sachverständige gab zunächst keine Unterlassungserklärung ab, weswegen Klage erhoben werden musste. Im Rahmen dieses Klageverfahrens gab der Unterlassungsschuldner dann aber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, wodurch die Wiederholungsgefahr beseitigt wurde. Das Gericht hat dann im Beschlusswege dem Beklagten die Kosten des Rechts-

streits auferlegt und den Streitwert auf 10.000 Euro festgesetzt.¹⁰

V. Fazit

Zur Vermeidung einer Auseinandersetzung mit Mitbewerbern, aktivlegitimierten Verbänden oder Körperschaften sollte der von einem Verband oder einer Institution anerkannte Sachverständige im Zusammenhang mit der Werbung unter Hinweis auf seine Anerkennung immer auch angeben, von wem er für welches Sachgebiet anerkannt wurde. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Weise oder in welchem Medium (Briefbogen, Visitenkarte, Telefon- oder Branchenbucheintrag, Flyer, Mailing, Außenwerbung, Homepage, Kinospot etc) der Sachverständige auf seine Anerkennung hinweist. ■

⁹ Vgl. hierzu *Ottofülling*, Der Kfz-Sachverständige zwischen Richtlinien, Weisungen und Wünschen, Der Kfz-Sachverständige 6/2007, S. 16 ff.: <https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlive-doc.aspx?id=28659>

¹⁰ *LG Karlsruhe*, Beschl. v. 18.3.2015 – 14 O 79/14 KfH, BeckRS 2016, 02285.